



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

10. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2026
Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage
Grundsatzbeschluss zum Umgang mit dem Bau-Turbo VIII/2026/02223
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02717
TOP: 8.7.1.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Wie bereits im Grundsatzbeschluss zum Umgang mit dem Bauturbo ausgeführt, bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung, um die Entscheidung über die Zustimmung bzw. Verweigerung zur Anwendung des Bauturbo nach § 36 a BauGB in die Hände der Gemeinde zu legen. Eine Befristung einer Hauptsatzungsregelung ist zwar möglich und zulässig. Gleichwohl ginge ein einfacher Beschluss des Stadtrates zum Widerruf der Übertragungsentscheidung an den Oberbürgermeister ohne eine entsprechende (weitere) Änderungssatzung der Hauptsatzung ins Leere.

Zu Ziffer 3:

Der Inhalt des Änderungsantrages zu Ziffer 3 steht im Widerspruch zu den Ziffern 2 und 4: Ziffer 2 besagt, dass - nachdem die Befugnis dazu vom Stadtrat auf den Oberbürgermeister gemäß Ziffer 1 übertragen wurde – dieser eine Zustimmung zum Bauturbo grundsätzlich nicht erteilen solle. Das entspricht der Beschlussvorlage der Verwaltung und der Zielrichtung des Änderungsantrags. Die Zustimmungsentscheidung des Oberbürgermeisters zum Beispiel im Jahre 2026 oder 2027 an die Voraussetzung („setzt... voraus“) einer Evaluierung des Bauturbos aus dem Jahre 2029 zu knüpfen, wie in Ziffer 4 des Änderungsantrages formuliert, scheidet denknotwendig aus.

René Rebenstorf
Beigeordneter